

werden; jedoch wird ihm davon, wegen der bereits erlegten obigen Handelsabgabe, an dem Eimer Wein ein Thaler —, — und an dem Eimer Branntwein sechzehn Groschen —, erlassen. Bei dem Einbringen in accisbare Städte ist daselbst die Nachschußaccise mit vier Groschen —, vom Brutto-Centner Wein, und zwölf Groschen —, vom Brutto-Centner Branntwein, Aerac und Rum zu bezahlen.

Zum 15ten §.

Außer dem Frachtbriefe des Fuhrmanns muß jeder für Leipzig bestimmte Waarentransport mit der, in dem Grenz-Accise-Mandate vom 23ten März 1822. §. 23. vorgeschriebenen Waarenbezeichnung versehen, und in dieser der Name und Wohnort des Absenders, des Fuhrmanns, des Empfängers der Waare, so wie jedes einzelne Frachtstück nach seinem Zeichen und Gewichte und mit Angabe seines Inhalts, nach den in dem Tarif aufgenommenen Waarengattungen, enthalten seyn.

Zum 18ten §.

1.) Wofern der Waarenempfänger, wegen nachgesuchter Restitution der nach dem höchsten Satz bezahlten Abgaben, die Untersuchung der Frachtstücke verlangen würde, so soll zwar solche, in Vermägheit dieser gesetzlichen Vorschrift, nicht verweigert, jedoch die Untersuchung nicht eher vorgenommen werden, als bis die mit vollständigen Declarationen versehenen Güter abgefertigt sind.

2.) Wenn mehrere Waarenartikel in einem Frachtstücke, ohne genaue Angabe des Gewichts von jedem einzelnen Waarenartikel, zusammengepackt werden, so soll das Frachtstück nach dem höchsten Abgabensatze, mit welchem eine der darin befindlichen Waaren belegt ist, vernommen werden.

Zum 20ten §.

Reisende, welche in ihren Wagen kleine Quantitäten solcher Waaren, so der Handelsabgabe unterworfen sind, bei sich führen, sollen künftig nicht unbedingt auf den Accisplatz verwiesen, sondern können sofort im äußern Schlage mit Entrichtung der Handelsabgabe bei den dasigen Königl. Thor-Accise-Einnahmen vernommen werden.

Zum 29ten §.

Musierproben von Schnittwaaren, welche mit der ordinären Post eingehen, sollen von der Handelsabgabe frei gelassen werden.

Zum 35ten §.

1.) Bei Vollstreckung der hier geordneten Confiscation wird die Ausflucht, als habe man nicht die Absicht gehabt, die Abgabe zu hinterziehen, nicht beachtet.

2.) Bei Untersuchung der Waaren wird die von dem Waarenabsender dem Waaren-